

AUSBILDUNGSORDNUNG DES MUSIKVEREIN DUßLINGEN

Version 1.4, Stand 27.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeines**³
- 2 Ausbildungsstufen**³
- 3 Anmeldung, Abmeldung, Wegzug und Ausschluss**³
- 4 Ferien und Feiertage**⁴
- 5 Ausbildungsgebühren, Stundenausfall, Zahlungsweise**⁴
- 6 Lehinstrumente**⁵

1 Allgemeines

Der Musikverein Dußlingen e.V. bietet ein Ausbildungsprogramm für Kinder und Jugendliche an. Ziel ist die Ausbildung des Nachwuchses für das Musizieren in der Jugendkapelle und im Orchester des Musikvereins, mit der Vermittlung der notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse.

2 Ausbildungsstufen

2.1 Das Ausbildungsangebot gliedert sich grundsätzlich in 2 Stufen:

- Blockflötenunterricht
- Instrumentalunterricht

2.2 Blockflötenunterricht wird grundsätzlich als Einzelunterricht oder für Zweiergruppen, der Instrumentalunterricht als Einzelunterricht erteilt.

3 Anmeldung, Abmeldung, Wegzug und Ausschluss

3.1 Die Anmeldung muss schriftlich beim Musikverein Dußlingen e.V. erfolgen. Die Aufnahme ist grundsätzlich jederzeit möglich und richtet sich nach den vorhandenen freien Kapazitäten. Einzelheiten müssen mit der

Ausbildungskraft abgestimmt werden.

3.2 Abmeldungen vom Unterricht (Kündigung) sind nur zum Monatsletzten des Monats Juli möglich. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens am 31.05. beim Musikverein Dußlingen e.V. bzw. bei der Ausbildungskraft vorliegen.

3.3 Im Fall des Wegzugs kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende.

3.4 Die Abmeldung ist in der Probezeit (3 Monate) ohne Frist zum Monatsende möglich.

3.5 Die Auszubildenden sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie zu seiner erforderlichen Vor- und Nachbereitung verpflichtet.

Mehrfacher Verstoß gegen diese Verpflichtungen, triftige ausbildungsbezogene Gründe sowie Nichtzahlung der Ausbildungsgebühren berechtigen zum Ausschluss des/der Auszubildenden aus dem Unterricht durch den Ausbilder. Für den Fall des Widerspruchs gegen den Ausschluss trifft der 1. Vorsitzende des Musikvereins die endgültige Entscheidung.

4 Ferien und Feiertage

4.1 Die für die öffentlichen Schulen in Dußlingen festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Jugendausbildung beim Musikverein Dußlingen e.V. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

5 Ausbildungsgebühren, Stundenausfall, Zahlungsweise

5.1 Die Ausbildungsgebühren betragen:

Blockflöte Zweiergruppe, 30 min / Woche 38 € / Monat

Einzelunterricht Blockflöte 15 min / Woche 38 € / Monat

Einzelunterricht Instrument 30min/Woche 65 € / Monat

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Kosten für Unterrichts- und Verbrauchsmaterial sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu tragen.

5.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats der Unterrichtserteilung.

5.3 Die Ausbildungsgebühren sind auch für die Ferien –mit Ausnahme des Monats August-, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn der/die Auszubildende dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

5.4 Bei längerer Erkrankung eines/einer Auszubildenden wird bei Vorlage eines ärztlichen Attests ab der vierten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde auf die Zahlung der Ausbildungsgebühr verzichtet.

Wahlweise können

ausgefallene Unterrichtsstunden im Rahmen der freien Kapazitäten des Ausbilders kostenfrei nachgeholt werden.

5.5 Bei Erkrankung des Ausbilders oder aus sonstigen Gründen können bis zu zwei Stunden pro Halbjahr ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung der Ausbildungsgebühren besteht.

5.6 Die Zahlung der Ausbildungsgebühren erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftinzug. Hierfür haben die Eltern/Erziehungsberechtigte eine geeignete Bankverbindung bekannt zu geben. Der Einzug erfolgt monatlich jeweils zum 1. Banktag des Folgemonats.

5.7 In Ausnahmefällen, falls es erforderlich ist, kann der Unterricht auch online (über diverse Software wie Skype, Zoom o.Ä.) erfolgen.

6 Leihinstrumente

6.1 Grundsätzlich sollte der/die Auszubildende ein geeignetes Instrument besitzen. Instrumente können (mit Ausnahme von Blockflöten), soweit vorhanden, aus dem Bestand des Musikvereins Dußlingen e.V. entliehen werden.

6.2 Die Leihzeit sollte grundsätzlich auf 2-3 Jahre beschränkt sein und kann nur in Ausnahmefällen auf Antrag verlängert werden. Bei Beendigung der Ausbildung bzw. nach Ablauf der vereinbarten Leihfrist ist das entlehene Instrument bei der Ausbildungskraft zurückzugeben.

6.3 Für Verlust bzw. bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des entlehnenen Instruments haftet der/die Auszubildende bzw. dessen gesetzliche Vertreter.

Vorstand: Raimund Bihn, Harald Ballestrin; Register-Nr.: VR576 beim Amtsgericht Tübingen; Steuer-Nr.: 86166/82505;
Bankverbindung: Volksbank Steinlach-Wiesaz-Härten (BIC GENODES1STW) IBAN: DE80640618540065184009;
www.musikvereindusslingen.de; Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V., Kreisverband Neckar-Alb